



SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG

20. Wahlperiode

Drucksache **20/2501**

2. Oktober 2024

Gesetzentwurf der Landesregierung

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2025

Federführend ist das Finanzministerium

A. Problem

Gemäß Artikel 58 Abs. 4 Satz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein dürfen in das Haushaltsgesetz nur Vorschriften aufgenommen werden, die sich auf die Einnahmen und die Ausgaben des Landes und auf den Zeitraum beziehen, für den das Haushaltsgesetz beschlossen wird. Die Haushaltsgesetzgebung für das Jahr 2025 erfordert aber auch Änderungen an Fachgesetzen, die über das Haushaltsjahr hinaus wirken müssen, um die angestrebte nachhaltige Wirkung zu entfalten.

B. Lösung

Das Haushaltsbegleitgesetz 2025 enthält die nachstehenden zur Absicherung der Haushaltsgesetzgebung des Jahres 2025 erforderlichen dauergesetzlichen Änderungen:

Änderung der Landeshaushaltsordnung (Artikel 1)

In § 20 Abs. 1 und 2 LHO werden die bisherigen Deckungsregelungen aus § 10 Abs. 1 Haushaltsgesetz dauerhaft übernommen.

Mit einer Änderung des § 65 Abs. 1 LHO bleibt es für die Landesunternehmen, die als nicht kapitalmarktorientierte kleine und mittlere Unternehmen einzustufen sind, bei einer Nachhaltigkeitsberichterstattung nach dem Corporate Governance Kodex Schleswig-Holstein (CGK-SH). Gleichzeitig berücksichtigt die Austarierung bezüglich der Größe der Unternehmen zu Art und Umfang der Nachhaltigkeitsberichterstattung die Vorgaben der neuen EU-Richtlinie zur Unternehmens-Nachhaltigkeitsberichterstattung und setzt diese vollständig um.

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Versorgungsfonds des Landes Schleswig-Holstein (Artikel 2)

Es wird ein befristetes Aussetzen der Zuführungen aus dem Landeshaushalt vorgenommen.

Änderung des Besoldungsgesetzes (Artikel 3)

Ausweitung der allgemeinen Stellenzulage auf die Fachrichtung Polizei - Laufbahnzweig Wasserschutzpolizeidienst mit dem Einstiegsamt A 10 in § 47 Nr. 2b) SHBesG sowie Gewährung der Stellenzulage nach § 49 SHBesG für die Landespolizeidirektorin bzw. den Landespolizeidirektor sowie die Direktorin bzw. den Direktor des Landeskriminalamtes.

Außerdem wird die Leitung des Amtes für Informationstechnik (AIT) von A 16 nach B2 und die Leitung der Verwaltungsfachhochschule von B 3 nach B 4 angehoben.

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes (Artikel 4)

Verlängerung der Regelung, nach der von der Einkommensanrechnung und dem Ruhen der Versorgungsbezüge befristet abgesehen werden kann um weitere zwei Jahre bis Ende 2026, da sich aufgrund der Flüchtlingsbewegungen (Ukrainekrieg) insbesondere im Schulbereich der Bedarf ergeben kann, eine Ruhestandsbeamtin oder einen Ruhestandsbeamten im besonderen dienstlichen Interesse auf arbeitsvertraglicher Grundlage weiter zu beschäftigen.

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „InfrastrukturModernisierungsprogramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030)“ (Artikel 5)

Das IMPULS-Programm wird nicht wie ursprünglich geplant bis 2030 abgeschlossen sein. Insbesondere die energetischen Maßnahmen bei den Landesliegenschaften, um die Klimaziele des EWKG zu erfüllen, werden gemäß gesetzlicher Vorgabe voraussichtlich 2040 vollständig umgesetzt sein. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wird das IMPULS-Programm in „IMPULS 2040“ umbenannt.

Änderung des Schulgesetzes (Artikel 6)

Als Beitrag zur Haushaltskonsolidierung wird die Höhe der Zuschussung der Ersatzschulen geändert, indem der Regelfördersatz für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Ersatzschulen moderat von 82 % auf 80 % abgesenkt und die Schülerbeförderungspauschale als

Bestandteil der Schülerkostensätze gestrichen werden. Ferner wird die Wartefrist für neu gegründete Ersatzschulen bis zum Einsetzen der Ersatzschulfinanzierung auf drei Jahre verlängert und damit den Wartefristregelungen in den meisten anderen Bundesländern angepasst. Die Regelungen für die Bezuschussung der Schulen der dänischen Minderheit sowie für Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf bleiben unverändert.

Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes (Artikel 7)

Es werden zusätzliche Möglichkeiten geschaffen, um die im Haushalt zur Verfügung stehenden Stellen mit Lehrkräften zu besetzen, die zur Deckung des lehramts- und fachspezifischen Lehrkräftebedarfs der Schulen erforderlich sind.

Änderung des Landesjustizgesetzes (Artikel 8)

Die Regelungen über Gebühren und Auslagen in Justizverwaltungsangelegenheiten sollen überwiegend durch Rechtsverordnung erfolgen, um Anpassungen zu erleichtern. Dies entspricht auch der Gesetzeslage bei Verwaltungskosten.

Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (Artikel 9)

Kürzung der Zuwendungen, die das Land den Kommunen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden in Schleswig-Holstein über das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz Schleswig-Holstein (GVFG-SH) aus Landesmitteln zur Verfügung stellt.

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 10)

Für den Bereich der Eingliederungshilfe erfolgt eine Regelung zur Verbesserung der Datenbereitstellung als Beitrag zur Effizienzsteigerung, Rechtssicherheit für die Beteiligten und notwendigen Zweckbindung der Datenverwendung.

Änderung der Landesverordnung über die Gewährung von Beihilfen an Beamtinnen und Beamte in Schleswig-Holstein (Artikel 11)

Mit den Änderungen der Beihilfeverordnung (Erhöhung Selbstbehalte, Streichung der Heilpraktikerleistungen sowie der Brillengestelle für Erwachsene) soll ein Beitrag zur Entlastung des Landeshaushaltes erreicht werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Mit den Änderungen der Landeshaushaltsordnung (Artikel 1), des Versorgungsfondsgesetzes (Artikel 2), des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „InfrastrukturModernisierungsProgramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030)“ (Artikel 5), des Landesjustizgesetzes (Artikel 8) und des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 10) sind keine Mehrkosten für den Landeshaushalt verbunden.

Die Änderungen des Besoldungsgesetzes (Artikel 3) betreffen jeweils nur wenige Personen und führen nur zu geringfügigen Mehrausgaben, die aus den Personalkostenbudgets bestritten werden können.

Die Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes (Artikel 4) führt zu geringfügigen Mehrausgaben in der Beamtenversorgung, die im Rahmen des Epl. 11 getragen werden kön-

nen. Im Ergebnis ist die Änderung für den Landeshaushalt kostenneutral, da die Seniorexpertinnen und Seniorexperten ihren Unterrichtseinsatz regelmäßig quantitativ so ausgestalten (Beschäftigungsumfang ausgerichtet am jeweils individuellen Ruhegehaltsatz), dass es nicht zum Ruhen der Versorgungsbezüge kommt. Außerdem werden anstelle der Seniorexpertinnen und Seniorexperten andere Vertretungskräfte (ggf. mit anderer Qualifikation) für die Sicherung der Unterrichtsversorgung eingestellt.

Die Änderung des Schulgesetzes (Artikel 6) werden keine zusätzlichen Kosten verursacht, sondern Einsparungen erzielt. Diese können nicht genau beziffert werden, da die Ausgaben in der Ersatzschulfinanzierung stets von der tatsächlichen Anzahl der Schülerinnen und Schüler und den aktuellen Schülerkostensätzen abhängig sind. Folgende Einsparungen werden voraussichtlich erzielt:

- Streichung der Beförderungspauschale als Teil des Schülerkostensatzes:
Einsparung von rund 350,0 T€ bei Streichung zum August 2025, für das Folgejahr, ein ganzes Haushaltsjahr, rund 830,0 T€.
- Absenkung des Fördersatzes für allgemeinbildende und berufsbildende Ersatzschulen von 82 auf 80 %:
Etwa 1.100,0 T€ bei Streichung zum August 2025, für das Folgejahr, ein ganzes Haushaltsjahr, rund 2.700,0 T€.
- Erhöhung der Wartefrist für Ersatzschulen bis zur Aufnahme der Bezuschussung von zwei auf drei Jahre:
Hier werden langfristige Einsparungen erzielt, die nicht beziffert werden können. Durch eine längere Wartefrist setzt die Bezuschussung bei neu errichteten Ersatzschulen erst ein Jahr später ein. Zudem dürfte die Neugründung von Ersatzschulen erschwert werden, da diese künftig drei Jahre bis zum Einsetzen der Ersatzschulfinanzierung aus eigenen Mitteln der Schulgründer finanziert werden müssen.

Insgesamt könnten mit den Gesetzesänderungen somit im Jahr 2025 Einsparungen in Höhe von etwa 1.450,0 T€, in 2026 in Höhe von rund 3.530,0 T€ erreicht werden.

Die Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes (Artikel 7) mit einer Ausweitung der Regelungen zum Doppelfach und zur Doppelfachrichtung sowie die Gleichstellung von Deutsch als Zweitsprache dient der Deckung des Lehrkräftebedarfs. Zusätzliche Stellen werden dafür nicht benötigt, weil die Einstellung auf vorhandenen Stellen erfolgt. Bei der Besetzung der Stellen ergibt sich allerdings die Notwendigkeit diese Stellen zusätzlich auszufinanzieren.

Die Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (Artikel 9) führen zu einer Kürzung der Zuwendungen, die das Land Jahr für Jahr den Kommunen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden aus Landesmitteln zur Verfügung stellt, um 5 Mio. Euro in 2025, 2 Mio. Euro in 2026, 5 Mio. Euro in 2027 und 7 Mio. Euro in 2028.

Mit der Änderung der Landesverordnung über die Gewährung von Beihilfen an Beamtinnen und Beamte in Schleswig-Holstein (Artikel 11) soll ein Beitrag zur Entlastung des Landeshaushaltes in Höhe von jährlich 6,6 Mio. Euro erreicht werden.

2. Verwaltungsaufwand

Mit den vorgesehenen Gesetzesänderungen wird kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Entfällt.

F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Der Gesetzentwurf wird dem Landtag nach der Kabinettsbefassung zugeleitet.

G. Federführung

Federführend ist das Finanzministerium.

**Entwurf
Haushaltsbegleitgesetz 2025
Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- | | |
|------------|--|
| Artikel 1 | Änderung der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein |
| Artikel 2 | Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Versorgungsfonds des Landes Schleswig-Holstein |
| Artikel 3 | Änderung des Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein über die Bezahlung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter |
| Artikel 4 | Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein |
| Artikel 5 | Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „InfrastrukturModernisierungsprogramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030)“ |
| Artikel 6 | Änderung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes |
| Artikel 7 | Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes Schleswig-Holstein |
| Artikel 8 | Änderung des Landesjustizgesetzes |
| Artikel 9 | Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes Schleswig-Holstein |
| Artikel 10 | Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch |
| Artikel 11 | Änderung der Landesverordnung über die Gewährung von Beihilfen an Beamtinnen und Beamte in Schleswig-Holstein |
| Artikel 12 | Inkrafttreten |

Gesetzestext

Begründung

Artikel 1 Änderung der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein

Die Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein vom 29. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. März 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 178), wird wie folgt geändert:

1. In § 20 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„(1) Innerhalb desselben Einzelplans sind gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben der Hauptgruppe 4 und der Obergruppen 51 bis 54, soweit es sich nicht um Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen handelt.

(2) Innerhalb desselben Einzelplans sind gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben der Hauptgruppen 6 bis 8, soweit es sich nicht um Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen handelt.“

2. In § 25 wird in Absatz 2 der Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), bleibt unberührt.“

3. In § 65 Absatz 1 wird die Nummer 4 wie folgt neu gefasst:

„4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden; hierbei richtet sich der Nachhaltigkeitsbericht von kleinen und mittelgroßen Unternehmen allein nach dem Gesellschaftsvertrag, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind,“

Übernahme der Regelungen des § 10 Abs. 1 Haushaltsgesetz. Nach deren Einführung mit dem Haushaltsgesetz 2011/12 und der jährlichen Wiederaufnahme in die folgenden Haushaltsgesetze hat sich die erhöhte Flexibilität der beiden Einzelplanbudgets bewährt und wird nunmehr als dauerhafte Änderung der LHO übernommen.

Aktualisierung des Änderungsdatums des StWG.

Bisher galten für die Landesunternehmen (mit Ausnahme etwaiger kapitalmarkt-orientierter Unternehmen, von denen sich allerdings derzeit keine im Portfolio finden) keine gesetzlichen Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die Regelungen hierzu finden sich im Corporate Governance Kodex Schleswig-Holstein (CGK-SH), die regelmäßig über Verweis im Gesellschaftsvertrag bzw. Errichtungsgesetz oder Satzung Anwendung finden.

Durch die Umsetzung der neuen EU-Richtlinie zur Unternehmens-Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) in nationales Recht sind Landesunternehmen, die große Unternehmen im Sinne des § 267 Abs. 3 HGB darstellen sowie etwaige kapitalmarktorientierte kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne von § 264d HGB nun verpflichtet, ihren Lagebericht zukünftig um

Gesetzestext

Begründung

eine umfangreiche Nachhaltigkeitsberichterstattung zu ergänzen. Diese Änderungen finden sich zukünftig im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches.

§ 65 Abs. 1 Nr. 4 LHO sieht derzeit vor, dass eine Beteiligung an einem Unternehmen (bzw. analog an einer Anstalt) nur dann eingegangen werden darf, wenn sichergestellt ist, dass die Regelungen des Dritten Buches des HGB hinsichtlich Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts angewendet werden. Entsprechende Regelungen finden sich daher in allen Regularien der Landesunternehmen.

Insofern würde der bisherige Verweis in § 65 Abs. 1 Nr. 4 LHO dazu führen, dass auch bilanzrechtlich kleine und mittlere Landesunternehmen - die gesetzlich nicht zu einer Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind - zukünftig die umfangreiche Nachhaltigkeitsberichterstattung vornehmen müssten, da sich diese in ihren Gesellschaftsverträgen, wie durch die LHO gefordert, dazu verpflichtet haben. Dieses Erfordernis würde aber gerade die KMU, die zumeist nur wenige Arbeitnehmer beschäftigen, regelmäßig überfordern.

Mit der Änderung in der LHO bleibt es für die Landesunternehmen, die als KMU einzustufen sind, bei einer Nachhaltigkeitsberichterstattung nach dem CGK-SH. Gleichzeitig berücksichtigt die Austerierung in § 65 Abs. 1 Nr. 4 LHO bezüglich der Größe der Unternehmen zu Art und Umfang der Nachhaltigkeitsberichterstattung die Vorgaben der CSRD und setzt diese vollständig um.

3. § 79 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Die Absätze 3 und 4 werden zu den neuen Absätzen 2 und 3.

c) Der neue Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Finanzministerium bestimmt das Nähere, insbesondere

1. die Einrichtung, den Zuständigkeitsbereich und das Verwaltungsverfahren der für Zahlungen und Buchungen zuständigen Stellen des Landes, bei Zahlstellen und Kassen der Landesbetriebe nach Benehmen mit dem zuständigen Ministerium,

In der bisherigen Fassung ist die Norm nicht mehr aktuell, da es keine Landesbezirkskassen und somit auch keine Landeshauptkasse mehr gibt. Die Norm wird an die aktuellen Gegebenheiten, die auch in Zukunft so Bestand haben sollen, angepasst.

Gesetzestext

2. die Einrichtung der Bücher und Belege im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof.“

Artikel 2 Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Versorgungsfonds des Landes Schleswig-Holstein

Das Gesetz über die Errichtung eines Versorgungsfonds des Landes Schleswig-Holstein vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1349) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 werden nach dem Wort „Versorgungsempfängerinnen“ die Worte „und Versorgungsempfänger“ eingefügt.
2. In § 4 wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:

„(8) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 sowie 6 und 7 erfolgen in den Haushaltsjahren 2025 bis 2027 keine Zuführungen durch den Landeshaushalt.“

Artikel 3 Änderung des Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein über die Besoldung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter

Das Gesetz des Landes Schleswig-Holstein über die Besoldung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 649), wird wie folgt geändert:

1. In § 47 Satz 1 erhält die Nummer 2 b) folgende Fassung:

„in den Fachrichtungen Technische Dienste und Feuerwehr, sowie in der Fachrichtung Polizei - Laufbahnzweig Wasserschutzpolizeidienst gemäß § 10 Abs. 3 Polizeilaufbahnverordnung, in den Besoldungsgruppen A 10 bis A 13 der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt in der Besoldungsgruppe A 10,“

Begründung

Redaktionelle Anpassung.

Die Regelung beinhaltet die Vorgabe des befristeten Aussetzens der Zuführungen aus dem Landeshaushalt.

§ 47 legt fest, für welche Beamtinnen und Beamte eine allgemeine Stellenzulage nach Anlage 8 gewährt wird.

Nach Nr. 2 a) erhalten Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt in der Besoldungsgruppe A 9, diese Zulage. In der Laufbahngruppe 2, werden Beamte der Landespolizei im ersten Einstiegsamt grundsätzlich auch in der Besoldungsgruppe A 9 eingestellt und erhalten die allgemeine Stellenzulage. Für die Wasserschutzpolizei besteht das vorrangige Ziel bereits ausgebildete, qualifi-

Gesetzestext

Begründung

zierte und damit erfahrene Bewerber für diesen Laufbahnzweig zu gewinnen. Um Bewerber mit maritimen Vorbildungen für die Wasserschutzpolizei gewinnen zu können und ihnen trotz der bereits im vorherigen Berufsleben für diese Berufsgruppen gezahlten Gehälter, die Polizei als Arbeitgeber attraktiv zu machen, wird qualifiziertem Nachwuchs von Nautikern und Technikern aus der Handelsschifffahrt und der Marine eine Einstellung im ersten Beförderungsamte, in der Besoldungsgruppe A 10, ermöglicht.

Dazu wird in § 9 Absatz 3 Polizeilaufbahnverordnung geregelt:

Bewerberinnen und Bewerber für den Laufbahnzweig Wasserschutzpolizeidienst, die zusätzlich mindestens eine Anforderung nach Anlage 2 nachweisen, werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zu Polizeioberkommissaranwärterinnen oder zu Polizeioberkommissaranwärttern ernannt.

Mit der somit vorgenommenen Anhebung des Einstiegsamtes in die Besoldungsgruppe A 10 würden diese Personen aus der Definition des § 47 Nr. 2a herausfallen und keine allgemeine Stellenzulage erhalten.

Es kann nicht der parlamentarische Wille sein, eine Gruppe von Beamtinnen und Beamte von der allgemeinen Stellenzulage auszunehmen, um deren Einstellung man sich im Besonderen bemüht. Somit ist § 47 anzupassen, damit eine Stellenzulage für diesen Personenkreis gewährt werden kann.

Die finanziellen Auswirkungen der Änderung sind sehr begrenzt.

Die allgemeine Stellenzulage nach § 47 Nr. 2 beträgt 100,54 Euro/Monat.

In den letzten fünf Jahren wurden lediglich drei Beamte eingestellt, die diese besonderen Voraussetzungen erfüllen.

2. In § 49 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Besoldungsgruppe B 2“ durch die Worte „Besoldungsgruppen bis B 4“ ersetzt.

Die in § 49 angeführte Stellenzulage soll die berufsspezifischen Besonderheiten einer Funktion honorieren.

Die Landespolizeidirektorin bzw. der Landespolizeidirektor, sowie die Direktorin bzw. der Direktor des Landeskriminalamtes führen im Bedarfsfall polizeiliche Einsatzlagen auf Landesebene, die in qualitativer wie auch in quantitativer Hinsicht erhebliche Ansprüche an die Polizeiführerin oder den Polizeiführer stellen. In Ausübung dieser Funk-

Gesetzestext

Begründung

3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Besoldungsgruppe B 2 wird bei der Amtsbezeichnung „Ministerialrätin oder Ministerialrat“ folgende Funktionsbezeichnung angefügt:

„- als Leiterin oder Leiter des Amtes für Informationstechnik“.

b) In der Besoldungsgruppe B 3 wird die Amtsbezeichnung „Präsidentin oder Präsident der Verwaltungsfachhochschule, wenn sie oder er zugleich die Geschäfte des Ausbildungszentrums für Verwaltung führt“ gestrichen.

c) In der Besoldungsgruppe B 4 wird folgende Amtsbezeichnung angefügt:

„Präsidentin oder Präsident der Verwaltungsfachhochschule

- wenn sie oder er zugleich die Geschäfte des Ausbildungszentrums für Verwaltung führt“.

tion unterliegen die Amtsleitungen vergleichbaren Erschwernissen wie die übrigen Polizeivollzugsbeamten.

Die finanziellen Auswirkungen der Änderung sind gering. Die Stellenzulage nach § 49 Absatz 1 beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr 87,90 Euro/Monat und nach zwei Dienstjahren 155,13 Euro/Monat. Von dieser Änderung wären innerhalb der Landespolizei lediglich die beiden Dienstposten der Amtsleitungen im LPA und LKA betroffen.

Das Finanzministerium - Amt für Informationstechnik (FM-AIT) ist zugeordnetes Amt des Finanzministeriums. Mit dem Aufgabebereich als zentrale IT-Organisations- und Serviceeinheit für die gesamte Steuerverwaltung des Landes Schleswig-Holstein, der auch Weisungsrechte gegenüber den Finanzämtern beinhaltet, und den landesweiten Aufgaben als fachliche Leitstelle für Personalwirtschaftssysteme trägt das FM-AIT – nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Ausweitung der Digitalisierung – eine besondere Gesamt-Verantwortung für die schleswig-holsteinische Landesverwaltung. Damit hebt sie sich auch von der Leitung besonders personalstarker Finanzämter, die mit A 16 (mit Zulage) bewertet sind, ab.

Bereits nach § 1 des schleswig-holsteinischen Landesbesoldungsgesetzes vom 27. Dezember 1979 wurde der Leiter der Verwaltungsfachhochschule in die Besoldungsgruppe B 3 eingestuft, wenn er zugleich die Geschäfte des Ausbildungszentrums für Verwaltung führt. Diese Einstufung ist bis heute unverändert geblieben, obwohl sich nicht nur der Verantwortungsbereich der Präsidentin oder des Präsidenten der Verwaltungsfachhochschule seit der damaligen Zeit erheblich erweitert hat, sondern die Komplexität der anfallenden Aufgaben stetig zugenommen hat.

Aufgrund der Neustrukturierung des Ausbildungszentrums für Verwaltung (AZV) und seiner wirtschaftlichen Steuerung zum 1. Januar 2008 steht das AZV einschließlich seiner Einrichtungen unter einheitlicher Leitung, die durch die Präsidentin / den Präsidenten der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (FHVD) ausgeübt wird. Die Fort-, Weiterbildungs- und Beratungsbereiche der FHVD und der Verwaltungs-

Gesetzestext

Begründung

akademie (VAB) wurden mit ihren unterschiedlich gelagerten Kompetenzen gebündelt und nach Gründung von KOMMA organisatorisch der FHVD zugeordnet. Die Aufgabenbereiche der Präsidentin oder des Präsidenten wurden um die Leitung / Führung der Geschäfte der VAB sowie um die Geschäftsführung des Schulvereins erweitert.

Überdies hat sich in der Folgezeit der mit der Präsidentschaft verbundene Aufgabenkreis und Verantwortungsbereich deutlich ausgeweitet. Die Studierenden- und Teilnehmendenzahlen sind kontinuierlich gestiegen. Mit dem Anstieg dieser Zahlen und der generellen Aufgabenerweiterung des AZV, gingen zudem ein erheblicher Personalaufwuchs sowie eine ebenso deutliche Steigerung des Haushaltsvolumens einher.

- d) Im Anhang zu den Besoldungsordnungen A und B - Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen - wird nach der Amtsbezeichnung „Landesmuseumsdirektorin oder Landesmuseumsdirektor“ die Amtsbezeichnung „Präsidentin oder Präsident der Verwaltungsfachhochschule - wenn sie oder er zugleich die Geschäfte des Ausbildungszentrums für Verwaltung führt“ eingefügt.

Folgeänderung zu Buchstabe b) und c).

Artikel 4 Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 649, 667), wird wie folgt geändert:

In § 64 erhält Absatz 9 folgende Fassung:

„(9) Für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, deren Versetzung in den Ruhestand nach § 36 Absätze 1 bis 3 LBG vor dem 1. Januar 2025 wirksam geworden ist und die in besonderem dienstlichen Interesse eine Erwerbstätigkeit für ihren früheren Dienstherrn ausüben, kann das für das Beamtenversorgungsrecht zuständige Ministerium auf Antrag der obersten Dienstbehörde bis zum 31. Dezember 2026 Ausnahmen von dem Ruhen der Versorgungsbezüge nach Absatz 1 zulassen.“

Grundsätzlich gelten für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die nach § 36 LBG auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, die strengen Anrechnungsvorschriften nach § 64 Abs. 2. Diese können im Einzelfall der Rekrutierung dringend benötigten Personals entgegenstehen. Da sich aufgrund der Flüchtlingsbewegungen (Ukrainekrieg) insbesondere im Schulbereich der Bedarf ergeben kann, die Ruhestandsbeamtin oder den Ruhestandsbeamten im besonderen dienstlichen Interesse auf arbeitsvertraglicher Grundlage weiter zu beschäftigen, wurde mit der Rege-

Gesetzestext

Begründung

Artikel 5 Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „InfrastrukturModernisierungsProgram für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030)“

Das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „InfrastrukturModernisierungsProgram für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030)“ vom 16. Dezember 2015, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. März 2023 (GVOB. Schl.-H. S. 156), wird wie folgt geändert:

1. Das Gesetz wird umbenannt in:

„Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „InfrastrukturModernisierungsProgram für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2040)““

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„Das Land Schleswig-Holstein errichtet unter dem Namen „Sondervermögen IMPULS 2040“ ein zweckgebundenes Sondervermögen.“

3. In § 2 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Das Sondervermögen dient ergänzend zu den für den Abbau des festgestellten Sanierungs- und Investitionsstaus im Haushalt bereit gestellten Mitteln der Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen aus dem Program IMPULS 2040 einschließlich des hierfür notwendigen Planungsaufwandes in folgenden Bereichen:

1. Maßnahmen zum Abbau des Sanierungs- und Investitionsstaus, insbesondere

lung in Absatz 9 eine Möglichkeit geschaffen, von der Einkommensanrechnung und dem Ruhen der Versorgungsbezüge befristet abzusehen.

Die bisherige Regelung des § 64 Abs. 9 war bis zum 31.12.2024 befristet und soll um zwei Jahre verlängert werden.

Das IMPULS-Programm wird nicht wie ursprünglich geplant bis 2030 abgeschlossen sein. Insbesondere die energetischen Maßnahmen bei den Landesliegenschaften, um die Klimaschutzziele des EWKG zu erfüllen, werden gemäß gesetzlicher Vorgabe voraussichtlich 2040 vollständig umgesetzt sein. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wird das IMPULS-Programm von „IMPULS 2030“ in „IMPULS 2040“ umbenannt.

Umbenennung „IMPULS 2040“.

Umbenennung „IMPULS 2040“.

Umbenennung „IMPULS 2040“.

Gesetzestext

Begründung

- a) Instandsetzung, Umbau und Ersatzneubaumaßnahmen von Straßen, Radwegen, Brücken, Tunnel, Schienen und Häfen des Landes,
- b) Sanierung und Neubau von landeseigenen Gebäuden, insbesondere Hochschulen und Justizvollzugsanstalten,
- c) Sanierung und Neubau außeruniversitärer Forschungseinrichtungen, an denen das Land beteiligt ist,
- d) Baumaßnahmen in Krankenhäusern nach Maßgabe des Krankenhausgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LKHG) sowie im Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH), sofern sie nicht über das ÖPP Verfahren UKSH abgebildet werden,
- e) Sanierungs-, Erweiterungs- und Neubaumaßnahmen in kulturellen Einrichtungen,
- f) Baumaßnahmen in den Berufsbildungsstätten zur überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung,
- g) Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen in IT-Netzen,
- h) kommunale Sportstätten unter Berücksichtigung der Sanierung von Schwimmsportstätten,
- i) Sanierung und Neubau von landeseigenen Gebäuden und Anlagen des Küstenschutzes und der Wasserwirtschaft einschließlich der dafür erforderlichen Fahrzeuge und hochwertigen Maschinen,
- j) Infrastrukturmaßnahmen im investiven Naturschutz,
- k) Sanierungsmaßnahmen in Schulen, soweit sie nicht in der Trägerschaft des Landes stehen,
- l) Sanierungs-, Erweiterungs- und Neubaumaßnahmen für Frauenfacheinrichtungen,
- m) Förderung der Breitbandversorgung,
- n) Investitionen in Kindertageseinrichtungen und in die Kindertagespflege,

Gesetzestext

Begründung

2. neu geplante Investitionen in die Infrastruktur des Landes, insbesondere für Maßnahmen in den Bereichen

- a) eGovernment,
- b) digitale Basisinfrastruktur des Landes,
- c) Elektromobilität und neue Mobilitätsformen,
- d) Berufliche Bildung (Jugendberufsagenturen),
- e) Barrierefreiheit,
- f) Lärmschutz,
- g) Radwegenetz,
- h) Verbesserung der digitalen Infrastruktur der Krankenhäuser,
- i) sektorenübergreifende medizinische Versorgung,
- j) solitäre Kurzzeitpflege,
- k) Klimaschutz.“

4. In § 2 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

Umbenennung „IMPULS 2040“.

„(2) Das Sondervermögen dient ferner der Finanzierung weiterer Investitionsmaßnahmen außerhalb des Programms IMPULS 2040, soweit hierfür zuvor im Haushaltsvollzug dem Sondervermögen zweckgebunden Mittel zur Verfügung gestellt wurden.“

5. § 2 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

Umbenennung „IMPULS 2040“.

„(3) Aus dem Sondervermögen IMPULS 2040 wird der dem Sondervermögen Hochschulsanierung gemäß § 5 Satz 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Hochschulsanierung entnommene Betrag ab dem Jahr 2018 bedarfsgerecht wieder zugeführt.“

6. In § 2 erhält Absatz 5 Satz 1 folgende Fassung:

Umbenennung „IMPULS 2040“.

„Entnahmen aus dem Sondervermögen IMPULS 2040 können dem Landeshaushalt zur Liquiditätssteuerung zugeführt werden.“

Gesetzestext

Begründung

Artikel 6 Änderung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes

Das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2024 (GVObI. Schl.-H. S. 669), wird wie folgt geändert:

1. In § 119 Absatz 1 wird die Angabe „zwei“ durch „drei“ ersetzt.

Die Wartefrist bis zum Einsetzen der Ersatzschulfiananzierung wird für alle zum und nach dem 1. August 2025 neu nach § 115 genehmigten Ersatzschulen von zwei auf drei Jahre verlängert. Es ist in der Verfassungsrechtsprechung anerkannt, dass die Finanzhilfe an Ersatzschulen zur Sicherstellung der effizienten Verwendung öffentlicher Mittel von der Prognose abhängig gemacht werden kann, ob eine neu errichtete Ersatzschule dauerhaft Bestand haben wird. Eine derartige Prognose ist nach einem bestandsfreien Betrieb von drei Jahren wesentlich besser möglich. Eine Wartefrist von drei Jahren - wie in den meisten anderen Bundesländern - führt nicht zu einer unzulässigen Gründungssperre, sondern ermöglicht weiterhin die Gründung und Errichtung von neuen Ersatzschulen.

2. In § 121 wird Absatz 5 wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Bemessung des Schülerkostensatzes sind darüber hinaus 475 Euro als Investitionskostenanteil zugrunde zu legen.“

Die Investitionskostenpauschale in Höhe von 475 Euro war bis zum 31. Dezember 2024 befristet und soll nunmehr dauerhaft in dieser Höhe weiter gelten.

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Für Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf ist für Schülerbeförderungskosten eine Pauschale in Höhe von 100 Euro zu berücksichtigen.“

Die Berücksichtigung einer Pauschale für Schülerbeförderungskosten soll künftig nur noch für Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf im Schülerkostensatz erfolgen. Die Pauschale sollte ursprünglich zum Abgleich von Kosten für die Schülerbeförderung dienen. Tatsächlich sind die Träger der Ersatzschulen jedoch - anders als Träger von öffentlichen Schulen - nicht zur Durchführung einer Schülerbeförderung verpflichtet. Die Ersatzschulen nutzen daher mit wenigen Ausnahmen auch die Pauschale nicht für die Schülerbeförderung, sondern für sonstige Personal- und Sachkosten ihres Schulbetriebs.

Gesetzestext

3. In § 122 Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „82“ durch „80“ ersetzt.

Begründung

Der Fördersatz für allgemeinbildende und berufsbildende Ersatzschulen wird als Beitrag zur Haushaltskonsolidierung von 82 % auf 80 % abgesenkt. Die Absenkung ist vertretbar, da die Schülerkostensätze seit dem Jahr 2014 um bis zu 41 % gestiegen sind. Die jährlichen Steigerungen lagen - mit Ausnahme der letzten zwei Jahre - zumeist weit über der Inflationsrate. Die Bezuschussung verbleibt damit auf einem Niveau, welches weiterhin das wirtschaftliche Betreiben einer privaten Schule ermöglicht. Die Fördersätze für die Schulen der dänischen Minderheit und für Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf bleiben unverändert.

Artikel 7 Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes Schleswig-Holstein

Das Lehrkräftebildungsgesetz Schleswig-Holstein vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. März 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 178), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 20 folgende Angabe eingefügt:

„§ 20a Modellversuche“

2. In § 9 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das für Wissenschaft zuständige Ministerium kann das Nähere durch Verordnung regeln.“

3. In § 11 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei dringendem Bedarf können mit Zustimmung des für Bildung und des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums lehramtsbezogene Quereinstiegs-Masterstudiengänge eingerichtet werden. Quereinstiegs-Masterstudiengänge sind wissenschaftsbasierte, nicht-konsequente Studiengänge, die auf einem nicht-lehramtsbezogenen Hochschulabschluss (unabhängig vom Hochschultyp in staatlicher Verantwortung) aufbauen und mit dem Abschluss „Master of Education“ abschließen. Das für Wissenschaft zuständige Ministerium kann das Nähere durch Verordnung regeln.“

Es wird ein neuer § 20a für Modellversuche für neue Studienmodelle in der Lehrkräftebildung eingefügt.

Es wird eine allgemeine Verordnungsermächtigung für den Hochschulbereich aufgenommen, um zum Beispiel weiterbildende Masterstudiengänge oder eine berufsbegleitende wissenschaftliche Weiterbildung in einem weiteren Fach zu regeln. In einem neuen Absatz 4 werden als Maßnahme zur Lehrkräftegewinnung und zur Anpassung an die aktuelle KMK-Beschlusslage „Gestaltung von zusätzlichen Wegen ins Lehramt“ Quereinstiegs-Masterstudiengänge ermöglicht.

Gesetzestext

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Studium umfasst mindestens zwei Fächer einschließlich der dazu gehörenden Fachdidaktiken sowie Bildungswissenschaften. Deutsch als Zweitsprache ist einem Fach gleichgestellt, wenn der Studienumfang dem eines Faches entspricht. Mit Zustimmung des für Bildung und des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums können Kunst und Musik an künstlerischen Hochschulen jeweils ohne ein weiteres Unterrichtsfach studiert werden (Doppelfach).“

b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Studiengänge nach § 11 Absatz 4 können für das Lehramt an Gymnasien und das Lehramt an Gemeinschaftsschulen als Doppelfachstudiengänge und für das Lehramt an berufsbildenden Schulen als Doppelfachrichtungsstudiengang eingerichtet werden. Ein Doppelfach oder eine Doppelfachrichtung umfasst unter Anrechnung des fachwissenschaftlichen Bachelors fachwissenschaftliche und fachdidaktische Anteile in mindestens doppeltem Umfang der in den für den jeweiligen Lehramtstyp festgelegten Anteile eines einzelnen Fachs oder einer einzelnen Fachrichtung.“

c) Der bisherige Absatz 2 und 3 wird Absatz 3 und 4.

5. In § 15 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von § 12 Absatz 1 können Studiengänge nach § 11 Absatz 4 eingerichtet werden, die ein Doppelfach einschließlich der dazu gehörenden Fachdidaktiken sowie Bildungswissenschaften umfassen.“

6. In § 16 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von § 12 Absatz 1 können Studiengänge nach § 11 Absatz 4 eingerichtet werden, die ein Doppelfach einschließlich der dazu gehörenden Fachdidaktiken sowie Bildungswissenschaften umfassen.“

7. In § 17 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Abweichend dazu können Studiengänge

Begründung

Zu Absatz 1:

Durch die Gleichstellung mit einem Fach werden mit Deutsch als Zweitsprache (DaZ) ein Lehramtsstudium, ein Vorbereitungsdienst und eine Lehramtsbefähigung ermöglicht. Dabei muss DaZ im Hinblick auf den Studienumfang die Anforderungen eines Faches erfüllen. Die Änderung führt nicht automatisch zu neuen Studiengängen (Genehmigungsvorbehalt des MBWFK). Sie ermöglicht die Einstellung von Lehrkräften mit DaZ im Vorbereitungsdienst, Quer-, Seiten- und Direkteinstieg sowie im Anpassungslehrgang. Satz 3 wird gestrichen. Durch die aktuelle KMK-Beschlusslage „Gestaltung von zusätzlichen Wegen ins Lehramt“ zulässige Doppelfächer oder -fachrichtungen sind in den nachfolgenden Paragraphen aufgenommen.

Zu Absatz 2:

Aufgenommen wird die Möglichkeit, Quereinstiegs-Masterstudiengänge für das Lehramt an Gymnasien und das Lehramt an Gemeinschaftsschulen als Doppelfachstudiengänge und für das Lehramt an berufsbildenden Schulen als Doppelfachrichtungsstudiengang einzurichten. Die Änderung ermöglicht die Einstellung von Lehrkräften mit einem Doppelfach im Lehramt an Gymnasien oder im Lehramt an Gemeinschaftsschulen sowie mit einer Doppelfachrichtung im Lehramt an berufsbildenden Schulen im Vorbereitungsdienst, Quer-, Seiten- und Direkteinstieg sowie im Anpassungslehrgang.

Für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen werden unter den Voraussetzungen des § 11 Absatz 4 Quereinstiegs-Masterstudiengänge mit einem Doppelfach zugelassen.

Für das Lehramt an Gymnasien werden unter den Voraussetzungen des § 11 Absatz 4 Quereinstiegs-Masterstudiengänge mit einem Doppelfach zugelassen.

Nach der KMK-Rahmenvereinbarung für den Lehramtstyp 6 ist das Studium mit ei-

Gesetzestext

nach § 4 Absatz 2 anstelle eines allgemein bildenden Faches einen Lernbereich umfassen.“

8. In § 18 wird Absatz 1 Satz 2 wie folgt geändert:

a) Das Wort „oder“ wird durch ein Komma ersetzt.

b) Nach den Worten „eine sonderpädagogische Fachrichtung und Bildungswissenschaften“ werden die Worte „oder in einem Studiengang nach § 11 Absatz 4 eine Doppelfachrichtung und Bildungswissenschaften“ eingefügt.

9. Folgender § 20a wird eingefügt:

„§ 20a
Modellversuche

Zur Weiterentwicklung der Lehrkräftebildung in der ersten Phase wird das für Wissenschaft zuständige Ministerium in Abstimmung mit dem für Bildung zuständigen Ministerium ermächtigt, versuchsweise andere, von diesem Gesetz abweichende Inhalte und Formen der Lehrkräftebildung zu genehmigen.“

Artikel 8 Änderung des Landesjustizgesetzes

Das Landesjustizgesetz vom 17. April 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 231, ber. S. 441), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 89 folgende Angabe angefügt:

„§ 90 Kostenverzeichnis“

2. § 86 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ergänzend gelten die nachfolgenden Vorschriften und das aufgrund des § 90 erlassene Kostenverzeichnis.“

Begründung

nem Lernbereich anstelle eines Faches zulässig. Diese Möglichkeit soll für den dualen Masterstudiengang Sonderpädagogik eröffnet werden.

Für das Lehramt an berufsbildenden Schulen werden unter den Voraussetzungen des § 11 Absatz 4 Quereinstiegs-Masterstudiengänge mit einer Doppelfachrichtung zugelassen.

Es wird eine Öffnungsklausel für Modellversuche für neue Studienmodelle in der Lehrkräftebildung aufgenommen.

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an die Einfügung von § 90 angepasst.

Um in Justizverwaltungsangelegenheiten eine zügige Anpassung des Kostenverzeichnisses etwa an ein geändertes allgemeines Preisniveau oder an ergänzte Leistungen der Justizverwaltung zu ermöglichen, erfolgt die Bestimmung der Gebühren überwiegend nicht mehr durch förmliches Gesetz, sondern durch Rechtsverordnung. Dies entspricht bereits der Handhabung in

Gesetzestext

Begründung

3. § 89 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In Hinterlegungssachen setzt die Hinterlegungsstelle, bei Beschwerden die Stelle, die über die Beschwerde zu entscheiden hat, die Höhe der Gebühr fest.“

4. Nach § 89 wird folgender § 90 angefügt:

„§ 90 Kostenverzeichnis

Das für Justiz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ergänzend zu § 86 Absatz 1 für einzelne Amtshandlungen in Justizverwaltungsangelegenheiten zu bestimmen, welche Kosten erhoben werden. Die Gebührensätze haben den Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen und sind so zu bemessen, dass zwischen ihrer Höhe einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Kostenschuldner andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Die Verwaltungsgebühren sind durch feste Sätze, nach dem Wert des Gegenstandes oder durch Gebührenrahmen zu bestimmen.“

5. Die Anlage 2 wird aufgehoben.

allen übrigen Bereichen der Landesverwaltung nach dem Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein. Unmittelbar durch Gesetz erfolgt die Gebührenbestimmung aber weiterhin, soweit sie sich aus einem Verweis des Landesjustizgesetzes auf das Justizverwaltungskostengesetz des Bundes ergibt; insoweit genießt das Interesse an einer bundeseinheitlichen Kostenstruktur Vorrang gegenüber einer erhöhten Flexibilität.

Die Zuständigkeitsbestimmung erfolgt nicht mehr durch Verweise auf Anlage 2, da diese gestrichen wird.

Das für Justiz zuständige Ministerium wird dazu ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Kosten in Justizverwaltungsangelegenheiten festzulegen. Die maßgeblichen Kriterien für die Gebührenbemessung werden gesetzlich vorgegeben.

Als Gebührentatbestände kommen insbesondere diejenigen Verwaltungsleistungen in Betracht, die im Gebührenverzeichnis in Anlage 2 zum Landesjustizgesetz enthalten sind.

Da das Kostenverzeichnis zukünftig durch Rechtsverordnung geregelt wird, muss das gesetzliche Verzeichnis entfallen.

Artikel 9

Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes Schleswig-Holstein

Das Gesetz über die Verwendung der Kompensationsmittel des Bundes nach Artikel 143c Absatz 1 des Grundgesetzes und der Landesmittel zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden in Schleswig-Holstein (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz Schleswig-Holstein - GVFG-SH) vom 24. Mai 2019

Gesetzestext

(GVOBl. Schl.-H S. 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2021 (GVOBl. Schl.-H S. 1316), wird wie folgt geändert:

Der § 1 wird wie folgt geändert:

1. Es werden folgende Absätze 4 bis 7 eingefügt:

„(4) Ab dem Jahr 2025 wird der Vorjahresbeitrag dauerhaft um 5.000.000 Euro gekürzt.

(5) Ab dem Jahr 2026 wird der Vorjahresbeitrag dauerhaft um 2.000.000 Euro gekürzt.

(6) Ab dem Jahr 2027 wird der Vorjahresbeitrag dauerhaft um 5.000.000 Euro gekürzt.

(7) Ab dem Jahr 2028 wird der Vorjahresbeitrag dauerhaft um 7.000.000 Euro gekürzt.“

2. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 8 und 9.

Artikel 10

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Das Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 22. März 2018 (GVOBl. 2018, 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. S. 647, ber. 2024 S. 78), wird wie folgt geändert:

§ 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

**Datenerhebung zur Aufgabenerfüllung und
Datentransparenz**

(1) Die Träger der Eingliederungshilfe nach § 1 Absatz 1 übermitteln dem Ministerium jeweils für ihr gesamtes Gebiet die Daten, die für die Steuerung und die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe, zur Wahrnehmung des Sicherstellungsauftrags nach § 95 SGB IX sowie zur detaillierten Beobachtung der Kostenentwicklung im Bereich der Eingliederungshilfe erforderlich sind.

(2) Die dadurch entstehende Datentransparenz soll die Träger der Eingliederungshilfe dabei unterstützen, die Gesamteffizienz der Leistungen der Eingliederungshilfe, das Vertragsmanagement sowie die Zugangssteuerung zu verbessern.

Begründung

Die Kommunen partizipieren am Steueraufkommen des Landes. Die Zuwendungen, die das Land Jahr für Jahr den Kommunen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden in Schleswig-Holstein über das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz Schleswig-Holstein (GVFG-SH) aus Landesmitteln zur Verfügung stellt, müssen einen Teil zur erforderlichen Einsparung beitragen.

Mit der Änderung soll für den Bereich der Eingliederungshilfe eine Regelung zur Verbesserung der Datenbereitstellung als Beitrag zur Effizienzsteigerung erfolgen, Rechtssicherheit für die Beteiligten geschaffen und die notwendige Zweckbindung der Datenverwendung hergestellt werden.

Um die in Absatz 1 genannten Ziele zu erreichen, wird das für die Eingliederungshilfe zuständige Ministerium in Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden festlegen, welche Daten erhoben werden. Diese Daten sollen nur für bestimmte Zwecke genutzt werden, welche in Absatz 2 benannt sind.

In Absatz 4 wird beschrieben, bis zu welchem Termin die abgestimmten Daten zu melden sind und welchen Zeitraum diese Daten abzudecken haben.

Gesetzestext

Begründung

(3) Die zu erhebenden Daten nach Absatz 1 legt das Ministerium in Abstimmung mit den Kommunalen Landesverbänden fest. Die Daten sind ausschließlich für die in Absatz 2 genannten Zwecke zu verwenden.

(4) Die Träger der Eingliederungshilfe nach § 1 Absatz 1 übermitteln dem Ministerium die Daten des Vorjahres nach Absatz 1 jeweils bis zum 30. April.“

Artikel 11

Änderung der Landesverordnung über die Gewährung von Beihilfen an Beamtinnen und Beamte in Schleswig-Holstein

Die Landesverordnung über die Gewährung von Beihilfen an Beamtinnen und Beamte in Schleswig-Holstein vom 15. November 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 863), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 691), wird wie folgt geändert:

Mit den in den nachstehenden Nummern 1 bis 7 enthaltenen Änderungen der Beihilfeverordnung (Erhöhung Selbstbehalte, Streichung der Leistungen an Heilpraktikerinnen oder Heilpraktiker sowie der Brillengestelle für Erwachsene) soll ein Beitrag zur Entlastung des Landeshaushaltes in Höhe von jährlich 6,6 Mio. Euro erreicht werden.

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird gestrichen.

bb) Die bisherigen Sätze 4 bis 7 werden die Sätze 3 bis 6.

b) In Absatz 3 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. Leistungen einer Heilpraktikerin oder eines Heilpraktikers,“

2. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Anlage 2“ wird durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.

bb) Die Angabe „Anlage 3“ wird durch die Angabe „Anlage 2“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Zahnarzt“ das Komma und die Wörter „einer Heilpraktikerin oder einem Heilpraktiker“ gestrichen.

c) In Nummer 3 wird die Angabe „Anlage 4“ durch die Angabe „Anlage 3“ ersetzt.

Gesetzestext

Begründung

d) In Nummer 4 wird die Angabe „Anlage 5“ durch die Angabe „Anlage 4“ ersetzt.

3. § 16 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die errechnete Beihilfe wird je Kalenderjahr, in dem die Aufwendungen entstanden sind (§ 6 Absatz 2), um folgenden Selbstbehalt gekürzt:

Stufe	Besoldungsgruppen	Betrag
1	A 10 bis A 11	160,00 €
2	A 12 bis A 15, B 1, C 1, C 2, W 1, W 2, R 1	250,00 €
3	A 16, B 2, B 3, C 3, W 3, R 2, R 3	400,00 €
4	B 4 bis B 7, C 4, R 4 bis R 7	550,00 €
5	höhere Besoldungsgruppen	710,00 €.

4. In § 19 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

5. Die bisherige Anlage 1 wird gestrichen.

6. Die bisherigen Anlagen 2 bis 5 werden die Anlagen 1 bis 4.

7. Anlage 4 (zu § 9 Absatz 1 Nummer 4 BhVO) Nummer 9.2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Aufwendungen für Brillenfassungen sind für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bis zur Höhe von 60 € beihilfefähig.“

b) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden gestrichen.

Artikel 12 Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

(2) Artikel 8 tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Die Nummern 2 und 5 treten am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft. In Artikel 11 treten die Nummern 1, 2 und 4 bis 7 am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Für die Artikel 1 bis 5, 7, 9 und 10 sowie Artikel 11 Nummer 3 ist ein rückwirkendes Inkrafttreten zum 1. Januar 2025 vorgesehen.

Die Regelungen zur Änderung des Landesjustizgesetzes (Artikel 8) treten überwiegend unmittelbar am Tag nach der Verkündung in Kraft. Dies gilt auch für die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung über Gebühren in Justizverwaltungsangelegenheiten. Um ausreichend Gelegenheit für das Inkraftsetzen einer solchen Verordnung zu lassen, erfolgt die Streichung der entsprechenden gesetzlichen Regelungen mit zeitlicher Verzögerung.

Gesetzestext

Begründung

(3) In Artikel 6 treten die Nummern 1, 2 b) und 3 am 1. August 2025 in Kraft.

Das abweichende Inkrafttreten der Regelungen im Beihilfebereich (Artikel 11 Nummern 1, 2 und 4 bis 7) dient der Rechtssicherheit und ist notwendig, da der Widerruf rechtmäßiger Bescheide gemäß § 116 Abs. 3 LVwG nicht möglich wäre.

Abweichendes Inkrafttreten für Teile der Änderungen des Schulgesetzes (Artikel 6)

Allgemeine Begründung

Zu Artikel 1 - Änderung der Landeshaushaltsordnung

In § 20 Abs. 1 und 2 LHO werden die bisherigen Deckungsregelungen aus § 10 Abs. 1 Haushaltsgesetz dauerhaft übernommen.

Mit einer Änderung des § 65 Abs. 1 LHO bleibt es für die Landesunternehmen, die als nicht kapitalmarktorientierte kleine und mittlere Unternehmen einzustufen sind, bei einer Nachhaltigkeitsberichterstattung nach dem Corporate Governance Kodex Schleswig-Holstein (CGK-SH). Gleichzeitig berücksichtigt die Austarierung bezüglich der Größe der Unternehmen zu Art und Umfang der Nachhaltigkeitsberichterstattung die Vorgaben der neuen EU-Richtlinie zur Unternehmens-Nachhaltigkeitsberichterstattung und setzt diese vollständig um.

Zu Artikel 2 - Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Versorgungsfonds des Landes Schleswig-Holstein

Es wird ein befristetes Aussetzen der Zuführungen aus dem Landeshaushalt vorgenommen.

Zu Artikel 3 - Änderung des Besoldungsgesetzes

Ausweitung der allgemeinen Stellenzulage auf die Fachrichtung Polizei - Laufbahnzweig Wasserschutzpolizeidienst mit dem Einstiegsamt A 10 in § 47 Nr. 2b) SHBesG sowie Gewährung der Stellenzulage nach § 49 SHBesG für die Landespolizeidirektorin bzw. den Landespolizeidirektor sowie die Direktorin bzw. den Direktor des Landeskriminalamtes.

Außerdem wird die Leitung des Amtes für Informationstechnik (AIT) von A 16 nach B2 und die Leitung der Verwaltungsfachhochschule von B 3 nach B 4 angehoben.

Zu Artikel 4 - Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Verlängerung der Regelung, nach der von der Einkommensanrechnung und dem Ruhen der Versorgungsbezüge befristet abgesehen werden kann um weitere zwei Jahre bis Ende 2026, da sich aufgrund der Flüchtlingsbewegungen (Ukrainekrieg) insbesondere im Schulbereich der Bedarf ergeben kann, eine Ruhestandsbeamtin oder einen Ruhestandsbeamten im besonderen dienstlichen Interesse auf arbeitsvertraglicher Grundlage weiter zu beschäftigen.

Zu Artikel 5 - Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „InfrastrukturModernisierungsprogramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030)“

Das IMPULS-Programm wird nicht wie ursprünglich geplant bis 2030 abgeschlossen sein. Insbesondere die energetischen Maßnahmen bei den Landesliegenschaften, um die Klimaschutzziele des EWKG zu erfüllen, werden gemäß gesetzlicher Vorgabe voraussichtlich 2040 vollständig umgesetzt sein. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wird das IMPULS-Programm in „IMPULS 2040“ umbenannt.

Zu Artikel 6 - Änderung des Schulgesetzes

Als Beitrag zur Haushaltskonsolidierung wird die Höhe der Bezuschussung der Ersatzschulen geändert, indem der Regelfördersatz für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Ersatzschulen moderat von 82 % auf 80 % abgesenkt und die Schülerbeförderungspauschale als Bestandteil der Schülerkostensätze gestrichen werden. Ferner wird die Wartefrist für neu gegründete Ersatzschulen bis zum Einsetzen der Ersatzschulfinanzierung auf drei Jahre verlängert und damit den Wartefristregelungen in den meisten anderen Bundesländern angepasst. Die Regelungen für die Bezuschussung der Schulen der dänischen Minderheit sowie für Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf bleiben unverändert.

Zu Artikel 7 - Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes

Es werden zusätzliche Möglichkeiten geschaffen, um die im Haushalt zur Verfügung stehenden Stellen mit Lehrkräften zu besetzen, die zur Deckung des lehramts- und fachspezifischen Lehrkräftebedarfs der Schulen erforderlich sind.

Zu Artikel 8 - Änderung des Landesjustizgesetzes

Die Regelungen über Gebühren und Auslagen in Justizverwaltungsangelegenheiten sollen überwiegend durch Rechtsverordnung erfolgen, um Anpassungen zu erleichtern. Dies entspricht auch der Gesetzeslage bei Verwaltungskosten.

Zu Artikel 9 - Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes

Kürzung der Zuwendungen, die das Land den Kommunen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden in Schleswig-Holstein über das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz Schleswig-Holstein (GVFG-SH) aus Landesmitteln zur Verfügung stellt.

Zu Artikel 10 - Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Für den Bereich der Eingliederungshilfe erfolgt eine Regelung zur Verbesserung der Datenbereitstellung als Beitrag zur Effizienzsteigerung, Rechtssicherheit für die Beteiligten und notwendigen Zweckbindung der Datenverwendung.

Zu Artikel 11 - Änderung der Landesverordnung über die Gewährung von Beihilfen an Beamtinnen und Beamte in Schleswig-Holstein

Mit den Änderungen der Beihilfeverordnung (Erhöhung Selbstbehalte, Streichung der Heilpraktikerleistungen sowie der Brillengestelle für Erwachsene) soll ein Beitrag zur Entlastung des Landeshaushaltes erreicht werden.